



Einführung in das Naturschutzrecht – Teil II

Mirow, 29. – 30. März 2017

MR Schoeneck

Zur Person

Ministerialrat **Stefan Schoeneck**

Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz
Referat Rechtsangelegenheiten der Abteilung, Gesetzgebung
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-
Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
Tel.: 0385-588-6200
E-Mail: [s.schoeneck@lu.mv-regierung .de](mailto:s.schoeneck@lu.mv-regierung.de)

Überblick über die Veranstaltung

Neue Konzeption

Teil I 17./18.10.2016
Teil II 29./30.03.2017

17.10.2016	Rechtsgrundlagen, Überblick, Schutzkategorien
18.10.2016	Eingriffsregelung, Naturschutzgenehmigung, Behördenaufbau, Zuständigkeiten
29.03.2017	Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrecht
30.03.2017	Verbandsmitwirkung, Verbandsklage, Sonstiges

Überblick über die Veranstaltung

Neue Konzeption

Teil I 17./18.10.2016

Teil II 29./30.03.2017

17.10.2016 Rechtsgrundlagen, Überblick, Schutzkategorien

18.10.2016 Eingriffsregelung, Naturschutzgenehmigung,
Behördenaufbau, Zuständigkeiten

29.03.2017 Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrecht

30.03.2017 Verbandsmitwirkung, Verbandsklage, Sonstiges

Ablauf des ersten Tages

Uhrzeit	Thema
09:00 – 10:00	Vorstellung der Teilnehmer, Erwartungen, Überblick über Veranstaltung, Materialien, Übersicht über die Literatur
10:00 – 10:45	A. Rechtsgrundlagen des Naturschutzrechts Rechtsquellen, Gesetzgebungskompetenzen, Zusammenspiel von Europa-, Bundes- und Landesrecht
10:45 – 11:00	Kaffeepause
11:00 – 11:30	B. Ein Fall zur Einführung Das geplante Bioenergiedorf Krinnekow
11:30 – 12:15	C. Überblick über die Instrumente des Naturschutzrechts Schutzkategorien, Eingriffsregelung, Landschaftplanung, Artenschutz, Erholungsvorsorge, Verbandsmitwirkung
12:15 – 13:00	Mittagspause

Ablauf des ersten Tages

Uhrzeit	Thema
13:00 – 13:30	<i>D. Einstiegsfall zu den Schutzkategorien</i> Weidewirtschaft
13:30 – 14:30	<i>E. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts I</i> Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Geschützter Landschaftsbestandteil
14:30 – 15:00	Kaffee und Kuchen
15:00 – 16:00	<i>E. Die Schutzkategorien des Naturschutzrechts II</i> Das Festsetzungsverfahren, Einstweilige Sicherstellung, Natura 2000
16:00	<i>Ende des ersten Tages</i>

Ablauf des zweiten Tages

Uhrzeit	Thema
09:00 – 09:45	F. Eingriffsregelung (I) Eingriffsbegriff, § 14 BNatSchG, Vermeidungspflicht, Kompensation und Abwägung, § 15 BNatSchG
09:45 – 10:30	G. Fall zur Eingriffsregelung (I) Die geplante Glasfabrik – Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
10:30 – 10:45	Kaffeepause
10:45 – 11:15	F. Eingriffsregelung (II) Ökokonto, § 16 BNatSchG, § 12 Abs. 5 NatSchAG
11:15 – 12:00	G. Fall zur Eingriffsregelung (II) Die Straße nach Machwitz - Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
12:00 – 12:45	Mittagspause

Ablauf des zweiten Tages

Uhrzeit	Thema
12:45 – 13:15	H. Die Naturschutzbehörden – Aufbau und Zuständigkeit Zuständigkeit der Naturschutzbehörden, §§ 1-7 NatSchAG M-V Ermächtigungsgrundlage für naturschutzrechtliche Anordnungen, § 3 Absatz 2 BNatSchG, § 8 NatSchAG M-V
13:15 – 14:00	I. Die Naturschutzgenehmigung § 40 – 42 NatSchAG M-V
14:00 – 14:30	Kaffee und Kuchen
14:30 – 15:45	J. Fall zum Behördenaufbau, Zuständigkeiten und Naturschutzgenehmigung Biomilch – Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
15.45 – 16.00	Abschluss und Seminarkritik
16:00	Ende des zweiten Tages

Ablauf des dritten Tages

Uhrzeit	Thema
09:00 – 09:30	Organisatorisches, Vorstellung der Teilnehmer
09:30 – 10:30	<i>K. Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung</i>
10:30 – 10:45	Kaffeepause
10:45 – 11:30	<i>K. Fall zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung</i> Milchviehhaltung im Vogelschutzgebiet - Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
11:30 – 12:00	<i>L. Landschaftplanung</i>
12:00 – 12:45	Mittagspause

Ablauf des dritten Tages

Uhrzeit	Thema
12:45 – 13:45	M. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts Küsten- und Gewässerschutzstreifen Gesetzlicher Biotopschutz Alleenschutz Baumschutz Vorkaufsrecht
13:45 – 14:15	N. Artenschutzrecht I
14:15 – 14:45	Kaffee und Kuchen
14:45 – 15:30	N. Artenschutzrecht II
15:30 – 16:00	O. Fall zum Artenschutzrecht Biber an der Peenitz I – Arbeit in Arbeitsgruppen - Lösung
16:00	Ende des dritten Tages

Ablauf des vierten Tages

Uhrzeit	Thema
09:00 – 09:15	O. Fall zum Artenschutzrecht Biber an der Peenitz II - Besprechung der Lösung
09:15 – 09:45	P. Einstiegsfall zur Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes <i>Alte Eichen</i> – Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
09:45 – 10:45	Q. Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes I Hintergründe und Entwicklung der Mitwirkung von anerkannten Vereinigungen Allgemeine Mitwirkungsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Naturschutzes, Anerkennung von Verbänden,
10:45 – 11:00	Kaffeepause
11:00 – 11:45	Q. Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes II Ablauf der Verbandsmitwirkung
11:45 – 12:00	R. Fall zur Verbandsmitwirkung Landwirt im Soll I – Arbeit in Arbeitsgruppen
12:00 – 12:45	Mittagspause

Ablauf des vierten Tages

Uhrzeit	Thema
12:45 – 13:00	R. Fall zur Verbandsmitwirkung Landwirt im Soll I – Besprechung der Lösung
13:00 – 13:45	S. Verbands- / Vereinsklage
13:45 – 14:15	Kaffee und Kuchen
14:15 – 15:15	T. Fall zur Verbandsmitwirkung (I) Landwirt im Soll II - Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
15:15 – 15:45	U. Abschließende Fallübung Ostseehotel - Arbeit in Arbeitsgruppen – Besprechung der Lösung
15.45 – 16.00	Abschluss und Seminarkritik
16:00	Ende des vierten Tages

Natura-2000-Lebensräume



K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind **vor ihrer Zulassung oder Durchführung** auf ihre **Verträglichkeit** mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets **zu überprüfen, wenn** sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet **erheblich zu beeinträchtigen**, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es **unzulässig**.

(3) **Abweichend** von Absatz 2 darf ein Projekt **nur zugelassen oder durchgeführt werden**, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind **die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen** vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.



K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften **keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige** an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde **anzuzeigen**. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

§ 34

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Zuständigkeit und Verfahren I

- Zuständige Behörde für FFH-VP:
die Behörde, die nach fachrechtlichen Vorschriften über Zulassung des Projektes entscheidet (BVerwG 4 C 3.12, Rn. 11; BVerwG 4 C 14.12 Rn. 34)
- Vor habitatschutzrechtlicher Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG sind nach § 3 Umweltrechtbehelfsgesetz – UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigungen zu beteiligen (BVerwG 4 C 3.12, Rn. 22 – Tiefflüge).

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Zuständigkeit und Verfahren II

- Diese sind nach § 64 Abs. 1 BNatSchG auch klagebefugt, sofern eine Abweichungsentscheidungsentscheidung rechtswidrig unterblieben ist (BVerwG 4 C 14.12 Rn. 26 - A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg).
- Verfahren Verbandsbeteiligung nach NatSchAG M-V bei u.a. bei forstrechtlichen Verfahren mit Konzentrationswirkung nach § 42 Abs. 2 S. 2 NatSchAG M-V:

„Die zuständige Naturschutzbehörde hat das Beteiligungsverfahren nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 30 durchzuführen.“

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Projektbegriff I

- EuGH (C-127/02, Herzmuschelfischerei, C-226/08 - Papenburg) knüpft tendenziell an Projektbegriff der UVP-Richtlichtlinie an
- Einschränkungen des Projektbegriffes durch bundesdeutschen Gesetzgeber (§ 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG a. F.) von EuGH nicht akzeptiert (EuGH Urteil vom 10. Januar 2006, C-98/03 Rn. 84)
- Projektbegriff (rein) wirkungsbezogen: Jede Tätigkeit (ggfs. auch Unterlassen) ist relevant, die das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Projektbegriff II

- Auch Tätigkeiten, die nicht auf den Bau und Betrieb einer Anlage gerichtet sind können dem Projektbegriff unterfallen (BVerwG 4 C 3.12, Rn. 22 – Tiefflüge).
- Gegenstand des Vorhabens bestimmt grds. Vorhabenträger (Problem evtl. mehrere teilbare Maßnahmen)

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Vorprüfung

- Für Pläne und Projekte zunächst in einer **FFH -Vorprüfung** i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.
- Bei der Vorprüfung ist nur zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind
- Wenn anhand objektiver Umstände nicht **ausgeschlossen** werden kann, dass ein Vorhaben das Gebiet beeinträchtigt: FFH-VP erforderlich! (BVerwG 9 A 20.05, Rn. 40 - Westumfahrung Halle)

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

FFH-Vorprüfung

- Für Pläne und Projekte zunächst in einer **FFH -Vorprüfung** i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann.
- Bei der Vorprüfung ist nur zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind
- Wenn anhand objektiver Umstände nicht **ausgeschlossen** werden kann, dass ein Vorhaben das Gebiet beeinträchtigt: **FFH-VP erforderlich!** (BVerwG 9 A 20.05, Rn. 40 - Westumfahrung Halle)

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Für Erhaltungsziele eines Gebietes maßgebliche Bestandteile

- maßgeblich für Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen
- Ergeben sich aus der Schutzgebietserklärung:
 - Grundsatz für Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung: Festlegung der maßgeblichen Bestandteile in der Natura 2000 Landesverordnung in der Fassung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646, ber. GVOBl. M-V 2017 S. 10)
 - Sofern Natura 2000 Gebiete auch noch anderweitig zur Umsetzung von Natura 2000 unter Schutz gestellt sind (z.B. als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) sind auch diese Festlegungen maßgeblich.
 - Standarddatenbögen nur noch ergänzend!

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Für Erhaltungsziele eines Gebietes maßgebliche Bestandteile

- maßgeblich für Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen
- Ergeben sich aus der Schutzgebietserklärung:
 - Grundsatz für Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung: Festlegung der maßgeblichen Bestandteile in der Natura 2000 Landesverordnung in der Fassung vom 9. August 2016 (GVOBl. M-V S. 646)
 - Sofern Natura 2000 Gebiete auch noch anderweitig zur Umsetzung von Natura 2000 unter Schutz gestellt sind (z.B. als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet) sind auch diese Festlegungen maßgeblich.
 - **Standarddatenbögen nur noch ergänzend!**

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Bestandserfassung und Bestandsbewertung

- FFH-VS und FFH-VP muss zunächst sorgfältig Bestandserfassung und –bewertung der von dem Projekt betroffenen Gebietsbestandteile leisten (BVerwG 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“ Rn. 68 ff., st. Rspr.)
- Methode der Bestandserfassung nicht normativ festgelegt, muss Standard der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ entsprechen (EuGH „Herzmuschelfischer“ Urteil vom 7.9.2004 – Rs. C-127/02)
- Erkenntnislücken: Worst-Case-Annahmen möglich

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Bestandserfassung: Fachliche Grundlagen

- Interpretation Manual of European Union Habitats, April 2013
https://www.bfn.de/0316_lr_intro.html
- Biotopkartieranleitungen (terrestrisch, marin) des LUNG
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal.htm
- Steckbriefe der in M-V vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/lebensraumschutz_portal.htm
- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info), <http://ffh-vp-info.de>
- Natura 2000 Managementpläne („Bewirtschaftungsplan“ Art. 6 I FFH-RL)

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen I

Maßgeblich: **günstiger** Erhaltungszustand:

Grundsätzlich ist **jede Beeinträchtigung** von **Erhaltungszielen** **erheblich** und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solchen gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren (BVerwG 9 A 20.05 - A 143 Westumfahrung Halle).

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen II

- ein **günstiger Erhaltungszustand** (Art. 1 lit. e Satz 2 FFH-RL) muss trotz der Durchführung des Vorhabens **stabil** bleiben; ein bestehender **schlechter** Erhaltungszustand darf jedenfalls **nicht weiter verschlechtert** werden
- kein „Nullrisiko“
- kein vernünftiger wissenschaftlicher Zweifel bei Berücksichtigung der „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“, Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen
- Berücksichtigung von Schutz- und Minderungsmaßnahmen
- Problematisch: Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Schutzmaßnahmen oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen?

EuGH 15. Mai 2014 C-521/12, „Briels“, Rn. 29

"Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet **ausgeglichen** werden sollen, im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 **nicht** berücksichtigt werden." (Rn. 29)

hier: Schaffung neuer LRT

Mit anderer Tendenz einige ältere Entscheidungen des BVerwG:

Vorsicht!

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

„Bagatellschwellen“

- Vorhabenbedingte Verluste von Flächen eines Lebensraumtyps des Anhangs I der Habitatrichtlinie stellen dann keine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL dar, wenn sie lediglich Bagatelldarakter haben.
- Orientierungshilfe: FFH-VP Teil II (Lambrecht / Trautner)

Konventionsvorschlag des Bundesamts für Naturschutz (BVerwG 9 A 3.06, Rn. 125 ff. – Hessisch Lichtenau)

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Abweichungsprüfung

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Alternativenprüfung
- Kohärenzsicherung

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

- Abwägung zwischen Integritätsinteresse und Realisierungsinteresse
- Ausgangspunkt: Maß der Beeinträchtigung des Gebietes (u.a. Fläche LRT, prioritäre LRT und Arten von besonderem Gewicht)
- Öffentliches Interesse kann auch bei Vorhaben von Privaten gegeben sein (z.B. Energieversorgung, Arbeitsplätze etc., EuGH, Urteil v. 24.11.2011 – C-404/09 – [Alto Sil] Rn. 109)

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Alternativenprüfung I

- Lässt sich das Planungsziel an einem günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen (BVerwG 9 A 22.11 Rn. 105)
- Vorhabenträger definiert sein Vorhaben bzw. Planungsziel
- Inwieweit Abstriche von einem Planungsziel hinzunehmen sind hängt maßgeblich von seinem Gewicht und dem Grad seiner Erreichbarkeit im Einzelfall ab
(Beispiele Steinkohlekraftwerke Lubmin, Moorburg).

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Alternativenprüfung II

- Vorhabenträger muss sich **nicht** auf Alternativlösung verweisen lassen,
 - wenn diese auf **anderes Projekt** hinausläuft
oder
 - auf **Alternative**, bei der sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften als **ebenso wirksame Zulassungssperre** erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort (BVerwG 9 A 14.12 Rn. 74 - A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg)

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Kohärenzsicherung I

- Kohärenzsicherungsmaßnahmen zusätzlich zu „Standard-Maßnahmen“ für Schutz und Gebietsmanagement erforderlich (BVerwG 9 A 17.11 Rn. 82 - A 33 Halle – Borgholzhausen)
- Ausgestaltung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen funktionsbezogen an jeweiliger Beeinträchtigung auszurichten
- muss die beeinträchtigten Lebensräume und Arten in vergleichbaren Dimensionen erfassen, sich auf die gleiche biogeographische Region im gleichen Mitgliedstaat beziehen und Funktionen vorsehen, die mit den Funktionen, aufgrund deren die Auswahl des ursprünglichen Gebiets begründet war, vergleichbar sind.

K. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Kohärenzsicherung II

- Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative
- Geringere Anforderungen als an Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- zeitlich muss **zumindest** sichergestellt sein, dass Gebiet (Erhaltungsziele) nicht irreversibel geschädigt wird
- Gericht beschränkt sich auf Vertretbarkeitskontrolle (BVerwG 9 A 14.12 Rn. 94)
- Entscheidung zur Elbvertiefung?

K. Fall zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Milchviehhaltung im Vogelschutzgebiet

Ein Landwirtschaftlicher Betrieb (Milchviehhaltung auf Grünland sowie Ackerbau) im Außenbereich liegt in einem Natura 2000-Gebiet (Europäisches Vogelschutzgebiet). Er möchte aus betrieblichen Gründen (Rentabilität) sowohl die Milchviehhaltung als auch seinen Ackerbau erweitern. Hierfür möchte er in einer zusätzlichen Halle eine neue Melkanlage für das Milchvieh (das sich im Regelfall auf der Weide befindet) sowie eine weitere Halle für seine Maschinen bauen.

Frage: Welche Anträge muss er stellen und wie ist das Verfahren von der zuständigen Behörde durchzuführen? Zusatzfrage: Hat ein Antrag Aussicht auf Erfolg, seinen Hof nebst Erweiterungsfläche aus dem Europäischen Vogelschutzgebiet auszugliedern?

Vergleich der Planungsebenen

Ebene		
Land M-V		
Planungsregion		
Gemeinde		
Gemeindeteilfläche		

Vergleich der Planungsebenen

Ebene	ROG, LPIG	
Land M-V	Landesentwicklungsprogramm	
Planungsregion	Regionales Raumentwicklungsprogramm	
Gemeinde	Flächennutzungsplan	
Gemeindeteilfläche	Bebauungsplan	

Vergleich der Planungsebenen

Ebene	ROG, LPIG	BNatSchG, NatSchAG M-V
Land M-V	Landesentwicklungsprogramm	Landschaftsprogramm
Planungsregion	Regionales Raumentwicklungsprogramm	Landschaftsrahmenplan
Gemeinde	Flächennutzungsplan	Landschaftsplan
Gemeindeteilfläche	Bebauungsplan	Grünordnungsplan

L. Landschaftsplanung

§§ 8 bis 12 BNatSchG und § 11 NatSchAG M-V

§ 8 BNatSchG Allgemeiner Grundsatz

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.

L. Landschaftsplanung, § 9 BNatSchG

§ 9 Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

L. Landschaftsplanung, § 9 BNatSchG

(2) Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen.

L. Landschaftsplanung, § 9 BNatSchG

(2) Inhalte der Landschaftsplanung sind die Darstellung und Begründung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen. Darstellung und Begründung erfolgen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in
Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen,
Landschaftsplänen sowie Grünordnungsplänen.

L. Landschaftsplanung , § 9 BNatSchG

- (3) Die Pläne sollen Angaben enthalten über
1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
 2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,

L. Landschaftsplanung

4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
- a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) auf Flächen, die (...) für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,

L. Landschaftsplanung

4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...)
- d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
 - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
 - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

L. Landschaftsplanung

§ 10 Absatz 2 BNatSchG

Gutachtliches Landschaftsprogramm

- Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das **Land**
- veröffentlicht von der obersten Naturschutzbehörde

Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne

- Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die **Regionen**
- veröffentlicht von der oberen Naturschutzbehörde

L. Landschaftsplanung

Landschafts- und Grünordnungspläne, §11 BNatSchG

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind von den Gemeinden (im eigenen Wirkungskreis) darzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben

- in Landschaftsplänen zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen gemäß § 11 Absatz 2 BNatSchG
- Grünordnungspläne zur Vorbereitung von Bebauungsplänen sind optional (idR: Umweltbericht ausreichend)
- Beteiligung der Naturschutzbehörden, § 11 Abs. 2 NatSchAG M-V
- Aufnahme als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne – unter Abwägung mit den anderen zu berücksichtigenden Belangen, § 11 Abs. 3 NatSchAG M-V



L. Wirkung der Landschaftsplanung, § 9 BNatSchG

(5) In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

L. Wirkung der Landschaftsplanung, § 9 BNatSchG

(5) In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu **berücksichtigen**. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme im Sinne der §§ 45h und 82 des Wasserhaushaltsgesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen **nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen**.

L. Landschaftsplanung: Gutachtlichkeit , § 11 NatSchAG

(3) Die Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung sind in den Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sich deren Entscheidungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften des Rechts der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, wenn sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie als Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind oder wenn sie als in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten. Im Übrigen sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen.

L. Landschaftsplanung: Gutachtlichkeit , § 11 NatSchAG

(3) Die Inhalte der **Gutachtlichen** Landschaftsplanung sind in den Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sich deren Entscheidungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, **nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften des Rechts der Raumordnung und Landesplanung zu beachten**, wenn sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie als Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind oder wenn sie als in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten. Im Übrigen sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen.

L. Landschaftsplanung: Gutachtlichkeit , § 11 NatSchAG

(3) Die Inhalte der **Gutachtlichen** Landschaftsplanung sind in den Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sich deren Entscheidungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, **nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften des Rechts der Raumordnung und Landesplanung zu beachten**, **wenn** sie als **Ziele der Raumordnung und Landesplanung** in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind. Sie sind zu **berücksichtigen**, wenn sie als **Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung** in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind oder wenn sie als in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten. Im Übrigen sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen.

M. Weitere Instrumente des Naturschutzrechts

- 1. Küsten- und Gewässerschutzstreifen,
§ 29 NatSchAG M-V (§ 61 BNatSchG)**
- 2. Gesetzlicher Biotopschutz,
§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V**
- 3. Alleenschutz, § 19 NatSchAG M-V**
- 4. Baumschutz, § 18 NatSchAG M-V**
- 5. Vorkaufsrecht, § 66 BNatSchG § 34 NatSchAG M-V**

1. Küsten- und Gewässerschutzstreifen, § 29 NatSchAG M-V (abweichende Vorschrift zu § 61 BNatSchG)

(1) An Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. An Küstengewässern ist abweichend von Satz 1 ein Abstand von 150 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie einzuhalten.

1. Küsten- und Gewässerschutzstreifen, § 29 NatSchAG M-V und § 61 BNatSchG

Verbotshalt

Bauverbot - Betrifft einen Streifen beiderseits der
Mittelwasserlinie

- bei Binnengewässern erster Ordnung sowie
Stillgewässern ab einem Hektar Größe : 50 Meter
- bei Küstengewässern: 150 Meter

1. Küsten- und Gewässerschutzstreifen, § 29 NatSchAG M-V (§ 61 BNatSchG)

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fischereihäfen, auch soweit diese nicht öffentlich sind, und öffentliche Häfen, (...)

5. bauliche Anlagen des Rettungswesens, der Landesverteidigung, des fließenden öffentlichen Verkehrs, der Schifffahrt, der Versorgung und Entsorgung, der Windenergienutzung im Offshore-Bereich oder von sonstigen öffentlichen oder privaten Wirtschaftsbetrieben, wenn sie auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, oder (...)

1. Küsten- und Gewässerschutzstreifen, § 29 NatSchAG M-V und § 61 BNatSchG

Gesetzliche Durchbrechung der Verbotes,

§ 19 Abs. 2 NatSchAG M-V

vor allem Anlagen, die auf Grund ihrer Funktion auf
eine Nähe zum Wasser angewiesen sind

1. Küsten- und Gewässerschutzstreifen, § 29 NatSchAG M-V (§ 61 BNatSchG)

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können zugelassen werden für

1. bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind, (...)

4. die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches, wenn der Plan den Stand nach § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat, oder (...)

1. Küsten- und Gewässerschutzstreifen, § 29 NatSchAG M-V und § 61 BNatSchG

Möglichkeit zur **Erteilung von Ausnahmen**,
§ 29 Abs. 3 NatSchAG M-V
insbesondere für Bebauungspläne

2. Gesetzlicher Biotopschutz, § 20 NatSchAG M-V

(1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig:

- 1.naturnahe Moore und Sümpfe, Sölle, Röhrichtbestände und Riede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
- 2.naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Quellbereiche, Altwässer, Torfstiche und stehende Kleingewässer jeweils einschließlich der Ufervegetation, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,
- 3.Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trocken- und Magerrasen sowie aufgelassene Kreidebrüche,
- 4.naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Gebüsche und Wälder trockenwarmer Standorte, Feldgehölze und Feldhecken.

2. Gesetzlicher Biotopschutz, § 30 BNatSchG

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten: (...)

2. Gesetzlicher Biotopschutz, § 30 BNatSchG

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophyten-bestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

2. Gesetzlicher Biotopschutz

Tatbestand

erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der unter Schutz gestellten Biotope

- a. Aufzählung der Biotope in § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NatSchAG M-V und § 30 Absatz 2 Nr. 6 BNatSchG
- b. gleichgestellt sind Geotope nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 NatSchAG M-V
- c. Konkretisierung durch Anlagen 1 und 2 zum Gesetz (insbesondere Mindestgröße und zulässige Handlungen)

2. Gesetzlicher Biotopschutz, § 20 NatSchAG M-V

Biotop- und Geotopverzeichnis in M-V

(4) Die Biotope nach Absatz 1 und die Geotope nach Absatz 2 sind in ein Verzeichnis einzutragen, das von der oberen Naturschutzbehörde geführt wird. Das Verzeichnis liegt bei der oberen sowie der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht für jedermann aus. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von der Aufnahme in das Verzeichnis.

=> [Kartenportal Umwelt des LUNG](#)

2. Gesetzlicher Biotopschutz, § 20 NatSchAG M-V

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Über den Satz 1 hinaus ist eine Ausnahme zuzulassen, wenn es sich um Biotope oder Geotope handelt, die nach dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, und eine nach dem Bebauungsplan zulässige Nutzung verwirklicht werden soll. Soweit es sich bei den Biotopen oder Geotopen um Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder um nach § 21 Absatz 1 ausgewählte oder festgesetzte Europäische Vogelschutzgebiete handelt, sind Ausnahmen nur zulässig, wenn auch die Anforderungen von § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt sind. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

2. Gesetzlicher Biotopschutz

Erteilung von **Ausnahmen**

§ 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V

Voraussetzungen:

- Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen
(vgl. Ausgleichspflicht gem . Eingriffsregelung)

oder

- überwiegende Gründe des Gemeinwohls
(Folge: Kompensationspflicht nach Satz 4)

2. Gesetzlicher Biotopschutz, § 30 BNatSchG

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

2. Gesetzlicher Biotopschutz, § 30 BNatSchG

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

2. Gesetzlicher Biotopschutz, § 30 BNatSchG

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine zulässige Gewinnung von Bodenschätzen eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung.

(7) Die gesetzlich geschützten Biotope werden registriert und die Registrierung wird in geeigneter Weise öffentlich zugänglich gemacht. Die Registrierung und deren Zugänglichkeit richten sich nach Landesrecht.

2. Gesetzlicher Biotopschutz

Weitergehende **Freistellungen** nach
§ 30 Absätze 4, 5 BNatSchG

Gedanke des „**Naturschutz auf Zeit**“ in folgenden Fällen

- Bebauungspläne
- Teilnahme an „öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung“
- Gewinnung von Bodenschätzen (Tagebaue)

3. Alleenschutz, § 19 NatSchAG M-V

(1) Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht.

3. Alleenschutz, § 19 NatSchAG M-V

Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gesetzlich geschützt.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 NatSchAG M-V

- Beseitigungsverbot, § 19 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V
- Verbot aller Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, § 19 Abs. 1 Satz 2 NatSchAG M-V

3. Alleenschutz, § 19 NatSchAG M-V

(2) Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

3. Alleenschutz, § 19 NatSchAG M-V

Befreiungen, § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V

- Folge: Kompensation nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatschG

Pflicht zur nachhaltigen Sicherung des Alleenbestandes,
§ 19 Abs. 3 NatSchAG M-V:

standortgerechte einheimische Baumarten einschließlich
einheimischer Wildobstbaumarten

➔ **Alleenerlass – AIErI M-V** vom 18. Dezember 2015

4. Baumschutz, § 18 NatSchAG M-V

§ 18 Gesetzlich geschützte Bäume

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, (...)
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

4. Baumschutz, § 18 NatSchAG M-V

§ 18 Gesetzlich geschützte Bäume

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

4. Baumschutz, § 18 NatSchAG M-V

Tatbestand

- Beseitigung

oder

- Zerstörung, Beschädigung oder erhebliche Beeinträchtigung eines geschützten Baumes (Absatz 1)

4. Baumschutz, § 18 NatSchAG M-V

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

§ 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.



4. Baumschutz, § 18 NatSchAG M-V

(3) Die Naturschutzbehörde **hat** von den Verboten des Absatzes 2 **Ausnahmen** zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

§ 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

4. Baumschutz, § 18 NatSchAG M-V

- Pflicht zur Ausnahmeerteilung, sofern Voraussetzungen gegeben
- Kompensationspflicht in entsprechender Anwendung von § 15 Absatz 2 und 6 BNatSchG
- Baumschutzkompensationserlass
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007

5. Vorkaufsrecht, § 66 BNatSchG

- (1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,
1. die in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
 2. auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden,
 3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

Liegen die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

5. Vorkaufsrecht, § 66 BNatSchG § 34 NatSchAG M-V

(1) Den Ländern steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,

1. die in **Nationalparken, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten** oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,

~~2. auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellte Gegenstände befinden,~~

3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

Liegen die Merkmale des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer kann verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

5. Vorkaufsrecht, § 66 BNatSchG § 34 NatSchAG M-V

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.

Rechtsprechung Erforderlich ist eine realistische, wenn auch nicht unbedingt unmittelbar bevorstehende Verwendung für Naturschutzzwecke, die über die bloße Belegenheit im Schutzgebiet hinausgeht.

5. Vorkaufsrecht, § 66 BNatSchG § 34 NatSchAG M-V

Ausschlussstatbestände

1. sachlich bei Veräußerung an Familienangehörige oder Einheit mit landwirtschaftlichem Betrieb
2. **Frist** von 2 Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages

Begünstigter kann an Stelle des Landes auch die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, ein Landkreis, eine Gemeinde, eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein

N. Artenschutzrecht

- Gehört zu den ältesten Teilen des Naturschutzrechts
- Bereits im Reichsnaturschutzgesetz von 1935 enthalten
- Hauptziel ursprünglich: Schutz von Einzelexemplaren von Arten vor direktem Zugriff (Pflückverbote etc.)

N. Artenschutzrecht

Wesentlicher Bedeutungswandel

- Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) (1973)
 - Ziel: Bekämpfung des internationalen Handels mit gefährdeten Tieren, insbesondere aus der Dritten Welt

N. Artenschutzrecht

Wesentlicher Bedeutungswandel

- Weitere internationale Konventionen
 - Berner Konvention
Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen
wildelebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen
Lebensräume von 1979 (Europa, Nordafrika)
 - Bonner Konvention
Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender
Tierarten von 1979 (Weltweit)

N. Artenschutzrecht

Wesentlicher Bedeutungswandel

- Übernahme wesentlicher Regelungen dieser Konventionen in das Recht der Europäischen Union durch
 - Art 5 – 9 der Vogelschutzrichtlinie
 - Art. 12 bis 16 der FFH-Richtlinie

N. Artenschutzrecht

Wesentlicher Bedeutungswandel

- Erhalt der überkommenen Zielsetzung des deutschen Artenschutzrechts bis zur sog „Caretta Caretta“
Entscheidung des EuGH vom 30. Januar 2002 und der
EuGH-Entscheidung gegen Deutschland vom
10. Januar 2006
- ➔ **Aufgabe des engen Absichtsbegriffs**
- ➔ Umsetzung durch BNatSchG-Novelle von 2007/2008



N. Artenschutzrecht

Wesentlicher Bedeutungswandel

Aufgabe des engen Absichtsbegriffs

Auch Handlungen, die mit „bedingtem Vorsatz“ begangen werden, verstoßen gegen das Europäische Artenschutzrecht

N. Artenschutzrecht

Wesentlicher Bedeutungswandel

Absicht: Verstoß gegen das Verbot ist Ziel meiner Handlung (Diebstahl von Eiern, Sammeln von Schnecken, Töten von Kormoranen etc.)

Bedingter Vorsatz: Auch Handlungen, die anderen Zielen dienen, stellen einen Verstoß dar, sofern ich das realistische Risiko eines Schadenseintritts erkenne und trotzdem handele (z.B. Bau einer Straße, einer WEA)

N. Artenschutzrecht: Kapitel 5, §§ 37 bis 55 BNatSchG

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 37 Aufgaben des Artenschutzes

§ 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-,
Lebensstätten- und Biotopschutz

Abschnitt 2 Allgemeiner Artenschutz

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und
Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen

§ 40 Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten

§ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen

§ 42 Zoos

§ 43 Tiergehege

Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und
bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen

§ 46 Nachweispflicht

§ 47 Einziehung

Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen

§ 48 Zuständige Behörden

§ 49 Mitwirkung der Zollbehörden; Ermächtigung zum
Erlass von Rechtsverordnungen

§ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr
oder dem Verbringen aus Drittstaaten

§ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und
Einziehung durch die Zollbehörden

Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen

Abschnitt 6 Ermächtigungen

N. Artenschutzrecht: Kapitel 5, §§ 37 bis 55 BNatSchG

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 37 Aufgaben des Artenschutzes

§ 38 Allgemeine Vorschriften für den Arten-,
Lebensstätten- und Biotopschutz

Abschnitt 2 Allgemeiner Artenschutz

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und
Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen

§ 40 Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten

§ 41 Vogelschutz an Energiefreileitungen

§ 42 Zoos

§ 43 Tiergehege

Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und
bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen

§ 46 Nachweispflicht

§ 47 Einziehung

Abschnitt 4 Zuständige Behörden, Verbringen von Tieren und Pflanzen

§ 48 Zuständige Behörden

§ 49 Mitwirkung der Zollbehörden; Ermächtigung zum
Erlass von Rechtsverordnungen

§ 50 Anmeldepflicht bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr
oder dem Verbringen aus Drittstaaten

§ 51 Inverwahrungnahme, Beschlagnahme und
Einziehung durch die Zollbehörden

Abschnitt 5 Auskunfts- und Zutrittsrecht; Gebühren und Auslagen

Abschnitt 6 Ermächtigungen

N. Artenschutzrecht Grundsätzliches I

§ 37 Aufgaben des Artenschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

N. Artenschutzrecht Grundsätzliches I

§ 37 Aufgaben des Artenschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Kapitels sowie § 6 Absatz 3 dienen dem Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst

1. den **Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften** vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
2. den **Schutz der Lebensstätten und Biotop**e der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
3. die **Wiederansiedlung** von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

N. Artenschutzrecht Grundsätzliches II

§ 37 Aufgaben des Artenschutzes

(2) Die Vorschriften

- des Pflanzenschutzrechts,
- des Tierschutzrechts,
- des Seuchenrechts sowie
- des Forst-, Jagd- und Fischereirechts

bleiben von den Vorschriften dieses Kapitels und den auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften **unberührt**.

N. Artenschutzrecht Grundsätzliches III

§ 37 Aufgaben des Artenschutzes

(2) (...)

Soweit in jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften **keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen oder erlassen** werden, sind vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungs- oder Fischereiberechtigten die Vorschriften dieses Kapitels und die auf Grund dieses Kapitels erlassenen Rechtsvorschriften anzuwenden.

N. Artenschutzrecht

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

N. Artenschutzrecht

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(3) Jeder darf abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen.

N. Artenschutzrecht

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen (...),
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze **in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden** oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)

N. Artenschutzrecht

§ 40 Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten

(1) Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken. (...)

(6) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ungenehmigt ausgebrachte Tiere und Pflanzen oder sich unbeabsichtigt in der freien Natur ausbreitende Pflanzen sowie dorthin entkommene Tiere beseitigt werden, soweit es zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist.

N. Artenschutzrecht

Invasive Arten

- Regelungen des BNatSchG sind überarbeitungsbedürftig
- Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des ... vom 22. Oktober 2014 über die **Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten** (sog. IAS-Verordnung)
- [IAS = Invasive Alien Species]
- In Kraft seit 1.1.2015
- Gesetzentwurf zur Umsetzung zurzeit im Bundesrat (Drs. 184/17)

N. Artenschutzrecht, § 42 BNatSchG

(1) Zoos sind dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten

1. Zirkusse,
2. Tierhandlungen und
3. Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten von Schalenwild, das im Bundesjagdgesetz aufgeführt ist, oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als 20 Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

N. Artenschutzrecht, § 42 BNatSchG

(2) Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Zoos bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung bezieht sich auf eine bestimmte Anlage, bestimmte Betreiber, auf eine bestimmte Anzahl an Individuen einer jeden Tierart sowie auf eine bestimmte Betriebsart.

Zuständig (auch für § 43 BNatSchG): Untere Naturschutzbehörden

N. Artenschutzrecht

Zoos und Tiergehege

- Anlagenbezogene Regelungen zur Zulassung in §§ 42, 43 BNatSchG
- Hintergrund: Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die **Haltung von Wildtieren in Zoos** (Zoo-Richtlinie)
 - Artenschutz
 - Tierschutz
 - Bildung
 - Handel mit exotischen Tieren

N. Artenschutzrecht, § 23 Absatz 1 NatSchAG

Konzentrationswirkung der Zoogenehmigung

(2) Gemäß § 42 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes wird bestimmt, dass die Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einschließt. Die Genehmigung nach § 42 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeht ferner gemeinsam mit folgenden anlagenbezogenen Entscheidungen:

1. der Baugenehmigung,
2. sonstigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch Behörden des Bundes zu treffen sind,
3. sonstigen tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Entscheidungen sowie
4. der Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes.

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Verbote des „Besonderen Artenschutzes“

- Betrifft nur bestimmte Arten, die gegenüber den anderen Arten einen „besonderen“ Schutz genießen
- Man unterscheidet drei Arten von Verboten
 - Zugriffsverbote
 - Besitzverbote
 - Vermarktungsverbote

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Betroffene Arten, Definition § 7 Absatz 2 BNatSchG

12. europäische Vogelarten

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG;

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Betroffene Arten, Definition § 7 Absatz 2 BNatSchG

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) [europäische Vogelarten](#),

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Betroffene Arten, Definition § 7 Absatz 2 BNatSchG

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Zugriffsverbote, § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Zugriffsverbote, § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren** der besonders geschützten Arten **nachzustellen**, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende **Tiere** der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten **während** der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs**zeiten erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Zugriffsverbote, § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten, (...)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören **(Zugriffsverbote)**.

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Zugriffsverbote, § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten, (...)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden **Tiere** der besonders geschützten Arten aus der Natur zu **entnehmen**, zu **beschädigen** oder zu **zerstören**,

4. wild lebende **Pflanzen** der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu **entnehmen**, sie oder ihre Standorte zu **beschädigen** oder zu **zerstören** (**Zugriffsverbote**).

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Besitzverbote, § 44 BNatSchG

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten
(Besitzverbote),

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Besitzverbote, § 44 BNatSchG

(2) Es ist ferner verboten,

1. **Tiere und Pflanzen** der besonders geschützten Arten in **Besitz oder Gewahrsam** zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten
(Besitzverbote),

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Vermarktungsverbote, § 44 BNatSchG

(2) Es ist ferner verboten, (...)

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (**Vermarktungsverbote**).

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Vermarktungsverbote, § 44 BNatSchG

(2) Es ist ferner verboten, (...)

2. **Tiere und Pflanzen** der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a) zu **verkaufen**, zu **kaufen**, zum Verkauf oder Kauf **anzubieten**, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu **kommerziellen Zwecken zu erwerben**, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (**Vermarktungsverbote**).

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Zur Interpretation der Zugriffsverbote I

- Grundsatz: Individuumsbezug
- Aufweichungen:
 - Tötungsverbot: Signifikanzschwelle
 - Störungsverbot: Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Population
 - Hintergrund: Fehlender ökologischer Bezug führt z.T. zu schwer nachvollziehbaren Ergebnissen

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Zur Interpretation der Zugriffsverbote II

- Grundsatz: Individuumsbezug
- Aufweichungen:
 - Privilegierung für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bei Beachtung der guten fachlichen Praxis, § 44 Absatz 4 BNatSchG
 - Privilegierung zugelassener Eingriffe nach § 44 Absatz 5 BNatSchG

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Zur Interpretation der Zugriffsverbote IV

- Privilegierung zugelassener Eingriffe nach § 44 Absatz 5 BNatSchG, u.a.:
- CEF-Maßnahmen (measures that ensure the **c**ontinued **e**cological **f**unctionality)
- Satz 2 am Ende
„soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

N. Artenschutzrecht, § 44 BNatSchG

Zur Interpretation der Zugriffsverbote V

- Regelwerk in M-V für
den Konflikt
WEA – Vögel

Artenschutzrechtliche Arbeits- und
Beurteilungshilfe

für die Errichtung und den Betrieb von
Windenergieanlagen
(AAB-WEA)

Teil Vögel

Stand: 01.08.2016

N. Artenschutzrecht, § 45 BNatSchG Ausnahmen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung, (...)

N. Artenschutzrecht, § 45 BNatSchG Ausnahmen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung **erheblicher** land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher **Schäden**,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung, (...)

N. Artenschutzrecht, § 45 BNatSchG Ausnahmen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (...)

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
(...)

N. Artenschutzrecht, § 45 BNatSchG Ausnahmen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (...)

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
(...)

N. Artenschutzrecht, § 45 BNatSchG Ausnahmen

(7) (...)

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

N. Artenschutzrecht, § 45 BNatSchG Ausnahmen

(7) (...)

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare **Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch **allgemein durch Rechtsverordnung** zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

O. Fall zum Artenschutzrecht

Biber an der Peenitz I

In einem Ferienhausgebiet, das idyllisch an dem kleinen Flösschen Peenitz gelegen ist, gibt es zunehmend Probleme mit Bibern. Es ist bereits mehrfach durch das Anlegen eines Biberbaus zum Aufstauen der Peenitz gekommen, wodurch die tiefer gelegenen Gartenbereiche der Grundstücke längere Zeit so unter Wasser standen, dass eine kleingärtnerische Nutzung nicht mehr möglich war. Die Bewohner, die sich überwiegend nur am Wochenende bzw. über den Sommer in ihren Häusern aufhalten, sehen sich hierdurch in ihrer Nutzung so beeinträchtigt, dass sie etwas gegen den Biber unternehmen wollen. Sie wenden sich an den für sie zuständigen Wasser- und Bodenverband, da dieser ja für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zuständig ist.

Werden sie mit ihrem Begehren Erfolg haben?

Gehen Sie bei der Lösung davon aus, dass der Biber einer Art ist, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist.



O. Fall zum Artenschutzrecht

Biber an der Peenitz II

Nachdem durch den Einbau von Bibertäuschern die Überschwemmungen stark nachgelassen haben, scheint sich die Lage beruhigt zu haben. Nach einer Phase der Ruhe stellen einige Bewohner aber an einem Wochenende fest, dass die Biber jetzt eine Reihe von Obstbäumen „umgelegt“ haben. Als auch eine nahegelegene und neu angelegte Obstbaumplantage nach wenigen Tagen fast vollständig vernichtet ist, ist der Gartenbaubetrieb angesichts Schadens von mehreren tausend Euro mit der Geduld am Ende. Nach seiner Ansicht sollten die Biber durch die Naturschutzbehörden geschossen werden, damit die Peenitz wieder biberfrei wird.

Können Sie die Naturschutzbehörde dazu verpflichten?

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Bis morgen!

